

80. Ist der Anspruch des Gläubigers einer im feindlichen Auslande befindlichen Zweigniederlassung einer deutschen Handelsgesellschaft dadurch erloschen, daß der feindliche Liquidator bei Liquidation der Zweigniederlassung ihrem Vermögen den dem Gläubiger geschuldeten Betrag entnommen und sodann diesen Betrag als dessen Vermögen zurückbehalten und liquidiert hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1924 i. S. Witwe R. (R.) w. off. Handelsg. S. Söhne (Verl.). III 304/23.

I. Landgericht Koblenz. — II. Oberlandesgericht Köln.

Am 5. November 1910 engagierte die Beklagte, eine in Deutschland anässige offene Handelsgesellschaft, den Kaufmann Walter R., den späteren Ehemann und Erblasser der Klägerin, für ihre Zweigniederlassung in Madras (Ostindien). Nach dem schriftlichen Vertrage sollte sein Gehalt während der ersten 3 Jahre 300 Rupien monatlich betragen, um im 4. Jahre auf 350, im 5. Jahre auf 400 Rupien monatlich zu steigen. Von diesem Gehalte verpflichtete sich R. in den ersten drei Jahren monatlich 25 Rupien, in den beiden letzten Jahren monatlich 50 Rupien bei der Firma stehen zu lassen. Diese Beträge sollten seinem Konto mit 6% verzinslich gutgeschrieben werden. Zunächst wurde eine Vertragsdauer von 5 Jahren in Aussicht genommen.

R. trat seine Stellung in Madras alsbald an, verließ sie aber bei Kriegsausbruch, um seiner Wehrpflicht zu genügen. Anfang Oktober 1914 traf er in Deutschland ein und wurde in das Heer eingestellt. Auf seine Mitteilung hiervon teilte ihm die Beklagte durch Schreiben vom 10. Oktober 1914 mit, daß sein laufender Kontrakt zu Recht bestehen bleibe bei, wie üblich, halbem Urlaubsgehalt während seines Aufenthalts in Europa. Dieses halbe Gehalt wurde ihm von Oktober 1914 an von der Beklagten gezahlt, bis er, infolge einer Verwundung aus dem Seeresdienst ausscheidend, eine Tätigkeit in dem Hauptgeschäfte der Beklagten übernahm.

Im Jahre 1921 verhandelten R. und die Beklagte über die Auszahlung seines Guthabens, das sich durch die vereinbarten Gehaltsrücklagen für ihn angeammelt hatte und auf das bis dahin nur einige geringfügige Abschlagszahlungen geleistet waren. Die Beklagte wollte das Guthaben sowie 750 Rupien, die sie dem R. als Kosten seiner Rückreise nach Deutschland zugestand, zu dem Kurse zurückzahlen, den die Rupie in Friedenszeiten hatte. R. beanspruchte dagegen Umrechnung nach dem Kurse des Zahlungstags. Es kam eine vorläufige Einigung dahin zustande, daß die Beklagte an R. zunächst den Betrag zahlen sollte, der sich bei Umrechnung zu einem gewissen mittleren Kurse ergab, daß sie sich aber verpflichtete, eine entsprechend Nachzahlung zu leisten, falls sich die Forderung des R. als gerechtfertigt herausstellen würde. Demgemäß übersandte die Beklagte am 14. Juni 1921 an R. 32500 *M.*

Am 21. August 1921 starb R. und wurde von der Klägerin allein beerbt. In den Verhandlungen mit ihr stellte sich die Beklagte, die bis dahin nur den von R. geforderten Umrechnungssatz nicht hatte bewilligen wollen, auf einen veränderten Standpunkt: sie bestritt ihre Zahlungspflicht überhaupt. Dabei stützte sie sich auf eine ihr nach ihrer Behauptung erst im August 1921 zugegangene Abrechnung des *custodian of enemy property in Madras*. Aus ihr gehe hervor, daß dieser bei der Liquidation ihrer Zweigniederlassung in Madras aus ihren Mitteln den auf das Guthaben des R. entfallenden Betrag entnommen und liquidiert habe. Sie sei mit diesem Betrage belastet worden, so daß sie nichts mehr schulde. Die Klägerin müsse sich wegen einer Entschädigung für die durch die feindliche Maßnahme entstandene Benachteiligung an das Reich wenden.

Die Klägerin erkannte die Zahlungsweligerung der Beklagten als berechtigt nicht an. Die Forderung ihres Ehemanns habe sich gegen die in Deutschland ansässige Beklagte gerichtet und habe daher durch feindliche Zwangsmaßnahmen überhaupt nicht ergriffen werden können. Wenn der *custodian of enemy property* ihrem Ehemann einen Betrag gutgeschrieben und liquidiert habe, so sei das ohne jede Rechtswirkung. Auch ihrer mehrfachen Auerkennnisse wegen könne die Beklagte sich auf die Vorkommnisse in Madras nicht mehr berufen.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten: 1. das aus den Rücklagen in Madras entstandene Guthaben, das sie anfänglich auf 5997.3.10 Rupien, dann auf 4117.4 Rupien beziffert, sowie 6% Zinsen darauf seit dem 1. Januar 1915; 2. Gehalt für die beiden Monate der Rückreise ihres Mannes nach Deutschland; 3. die Kosten dieser Rückreise mit 750 Rupien. Von diesen Beträgen setzte sie die Abzahlungen, umgerechnet in Rupien nach dem Kurse der Zahlungstage, ab, verlangte aber mit der Klage zunächst nur einen Teilbetrag von

250 Rupien nebst 6% Zinsen seit dem 12. Juni 1921 oder eine solche Summe in Mark, die diesen 250 Rupien nebst Zinsen am Zahlungstage entspreche.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Soweit sich der Hauptanspruch der Klägerin auf Anerkenntnisse stützt, erhob sie ihnen gegenüber den Einwand des Irrtums und der ungerechtfertigten Bereicherung, da sie bei ihrer Abgabe von der Beschlagnahme des Guthabens durch den *custodian of enemy property* noch nichts gemußt habe. Die Gehaltsforderung bestritt sie, während sie gegen die Reisekostenforderung an sich Einwendungen nicht erhob. Weiden gegenüber aber rechnete sie auf mit den schon geleisteten Zahlungen, die, soweit sie auf das Guthaben des R. entfielen, wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden könnten.

Das Landgericht entsprach der Klage, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Ansprüche der Klägerin hat das Oberlandesgericht sämtlich mit Recht für unbegründet erklärt.

#### 1. Guthaben von 4117,4 Rupien.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Hauptniederlassung der Beklagten Schulnerin auch derjenigen Verpflichtungen ist, die aus dem Betriebe ihrer Zweigniederlassung in Madras erwachsen sind. Wichtig ist ferner, daß eine Forderung sich dort befindet, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, und daß daher nach dem Rechte dieses Orts die Wirksamkeit behördlicher Maßnahmen beurteilt werden muß, die die Forderung treffen sollen. Das ist in der RGZ. Bd. 107 S. 44 abgedruckten Entscheidung näher begründet. Ebendort ist aber auch schon ausgeführt worden, daß diese allgemeinen Grundsätze für die Anwendung des Versailler Vertrags nicht ohne weiteres maßgebend sind. Die in ihm den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger eingeräumten Befugnisse gehen vielmehr erheblich weiter.

Nach Art. 297 des Versailler Vertrags werden im Verhältnis zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen so, wie sie in den §§ 1 und 3 der Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen. § 1 der Anlage bestätigt ausdrücklich die Gültigkeit aller Verfügungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte oder Interessen erlassen sind. § 3 erläutert

den Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ und der „in Ausführung dieser Maßnahmen vorgenommenen Handlungen“. Er nennt unter ihnen beispielsweise die Schuldentilgung und die Einziehung von Außenständen. § 14 endlich betont, daß auch auf Schulden und Guthaben die Bestimmungen des Art. 297 und der Anlage Anwendung finden. Diese Bestimmungen sind so umfassend, daß von ihnen selbst solche Forderungen Deutscher nicht ausgenommen sind, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als in Deutschland befindlich anzusehen sind. Die Schlußfolgerung der Revision, daß, da Madras nicht Sitz der Ansprüche des Erblassers der Klägerin gewesen sei, sie auch nicht von der englischen Regierung hätten beschlagnahmt und liquidiert werden können, so daß etwaige Akte des custodian of enemy property gegenstandslos gewesen seien, ist den Bestimmungen des Versailler Vertrags gegenüber nicht haltbar. Haben diese Akte tatsächlich auch Forderungen umfaßt, die an sich deutschem Recht unterliegen, so müssen sie trotzdem von Deutschland, von seinen Gerichten und Behörden wie von seinen Staatsbürgern, als wirksam anerkannt werden. Gilt das nach dem Wortlaut des Art. 297 d zunächst nur im Verhältnis zu den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen einerseits, Deutschland und seinen Reichsangehörigen andererseits, so folgt daraus, daß sich ein deutscher Reichsangehöriger einer feindlichen Kriegsmaßnahme unterwerfen muß, weiter auch, daß er sich auf sie einem anderen deutschen Reichsangehörigen gegenüber berufen kann. Sollen sie doch, wie Art. 297 d sagt, als für jedermann bindend angesehen werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist das Guthaben des Erblassers der Klägerin Gegenstand des Zugriffs der englischen Verwaltung geworden. Der custodian of enemy property hat bei der Liquidation der Zweigniederlassung der Beklagten ihrem Vermögen den ihrem Angestellten R. geschuldeten Betrag entnommen und ihn als Vermögen des R. zurückbehalten und liquidiert. Diese Maßnahme, insbesondere die darin liegende Befriedigung des R. durch die Beklagte, muß nach dem oben Gesagten als rechtswirksam anerkannt werden. Das Oberlandesgericht spricht also völlig zutreffend aus, daß die Klägerin nur einen Liquidationsschadensersatzanspruch gegen das Reich besitze (vgl. dazu Entsch. des RWirtschG. vom 29. August 1921 in „Der Friedensvertrag“ Jahrg. 1921 S. 454).

Als selbständige Klaggründe können nur die schriftlichen Anerkenntnisse der Beklagten in Frage kommen, nicht die, die in den von ihr geleisteten Abzahlungen liegen. Die schriftlichen Anerkenntnisse sind aber nach der Feststellung des Vorberrichters erfolgt, als die Beklagte noch nicht wußte, daß der custodian of enemy property aus ihrem Vermögen bereits ihre Schuld getilgt hatte. Eine etwaige

---

Kenntnis der Beklagten von der Zulässigkeit einer Beschlagnahme und Liquidation durch die englische Regierung genügt nicht, um den Tatbestand des § 814 BGB. zu erfüllen. Der Einwand der Beklagten, den sie ihren Anerkennnissen gegenüber auf § 812 BGB. stützt, ist sonach begründet. (Folgen Ausführungen zu den Ansprüchen 2 und 3.)